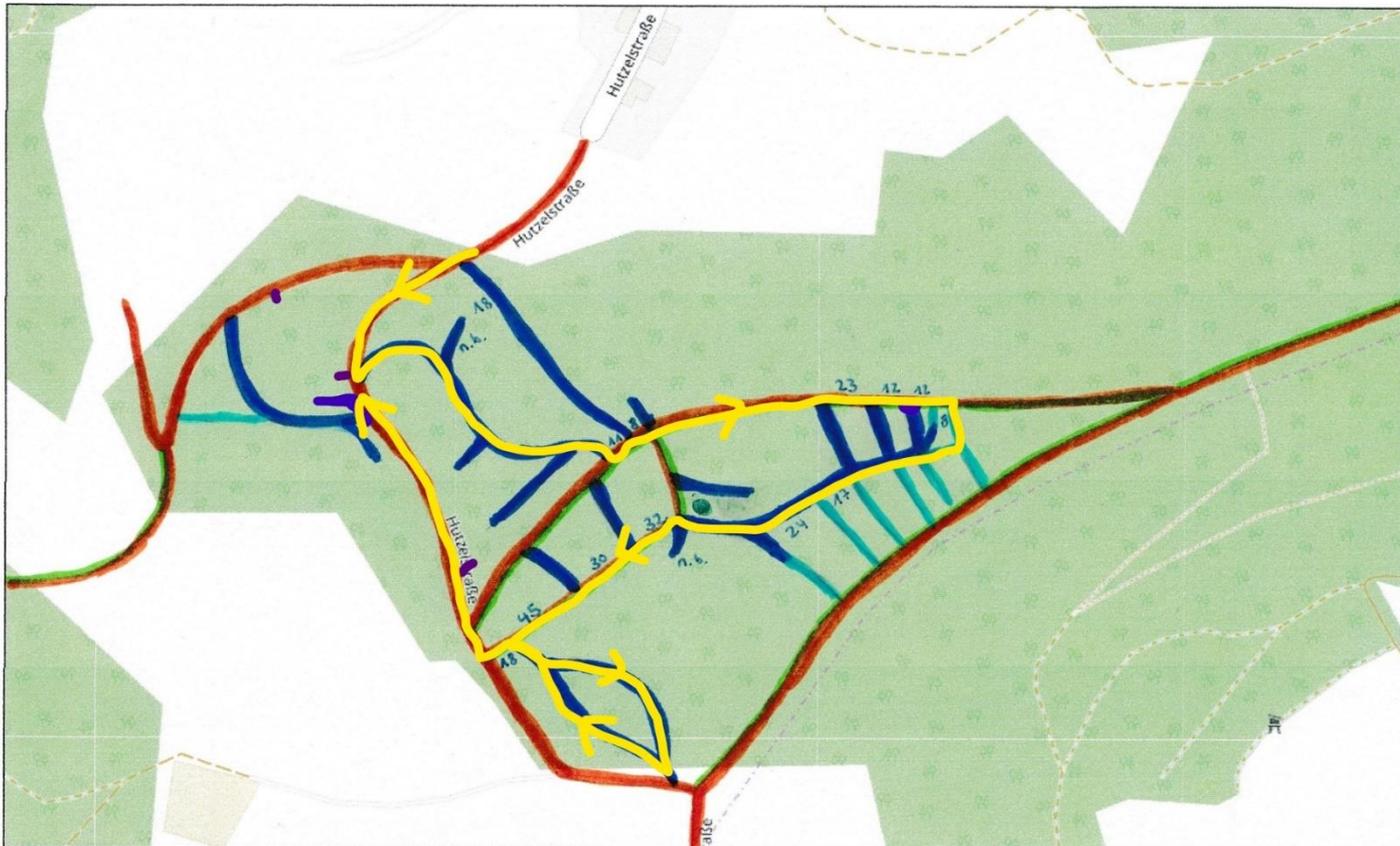


Handout zum Audit
auf dem Steigerts
13.03.2018, 10-12 Uhr
mit IMO-Swiss

Routenplan



Gelb = Vorgeschlagene Route
Rot = Straßen
Grün/Rot = Forstwege
Blau = Befahrene Rückegassen
Türkis = Alte Rückegassen
Lila = Bezeichnete Rückegassen,
Befahrung unklar

<http://openstreetmap.org/copyright> <http://openstreetmap.org>
Copyright OpenStreetMap und Mitwirkende, unter einer offenen Lizenz

Diese Karte dient der Visualisierung und erhebt keinen Anspruch auf maßstabsgetreue und korrekte Darstellung. Die Abstände zwischen den Rückegassen sind abgescritten und damit Ca.-Messwerte.

Die im Handout aufgeführten FSC-Richtlinien wurden bei den Arbeiten auf dem Steigerts im Nov./Dez 2017 nicht eingehalten.

FSC-Richtlinie 6.5.4

Für die bestandes- und bodenschonende Ernte und Bringung des Holzes ist ein dauerhaftes, gelände- und bestandesangepasstes Feinerschließungssystem angelegt. **Der Forstbetrieb strebt dabei einen Rückegassenabstand von 40 m an.** Davon notwendige Abweichungen sind vom Forstbetrieb fachlich nachvollziehbar als Ausnahme zu begründen. **Ein Gassenabstand unter 20 m ist ausgeschlossen.**



Es gibt einige Gassenabstände, die unter 20 m liegen, fast alle Rückegassenabstände liegen unter dem Richtwert 40 m. ➡ Übererschließung, überproportional viele Bodenschäden.

FSC-Richtlinie 6.5.1

Das Erschließungssystem wird an der **langfristigen Waldbehandlung** im Sinne von 6.3. ausgerichtet und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse geländeangepasst so angelegt, dass möglichst wenig Waldboden befahren wird. Die Befahrung erfolgt **ausschließlich** auf dem dafür vorgesehenen Erschließungssystem. Ausgenommen ist die Befahrung nach Maßgabe von 6.5.6. (die dort genannten Voraussetzungen treffen für das Waldgebiet auf dem Steigerts nicht zu).

FSC-Richtlinie 6.5.4.1: Rückegassen sind vor Hiebsmaßnahmen eindeutig festgelegt und erkennbar.



Es wurde an mehreren Stellen Waldboden abseits der markierten Gassen, teilweise auch flächig befahren.

An manchen Stellen wurde in den Wald eingefahren, aber nicht als Rückegasse markiert (s. Bild)

Zitat aus den FSC-Richtlinien: "Erschließungssysteme sollen langfristig angelegt werden. Die erstmalige Befahrung führt bereits zu gravierenden, dauerhaften Bodenschäden. Vorhandene, suboptimale Erschließung und Fahrspuren sollen daher der Neuanlage vorgezogen bzw. integriert werden. Ist keine Feinerschließung vorhanden, erfolgt diese in der Regel im **Abstand von 40 m**. Fachlich nachvollziehbare Ausnahmen sind möglich. So z.B. in Jungdurchforstungen oder wenn das Gelände andere Abstände erforderlich macht. Vor allem auf technisch und ökologisch besonders befahrungsempfindlichen Böden sind diese Ausnahmen auf ein **Mindestmaß zu begrenzen.**" (zu 6.5. Walderschließung und Entwässerung, c) Abstand der Rückegassen, S.48)



FSC-Richtlinie: 6.5.3 Der Wegeneubau wird minimiert. Sofern ein leistungsfähigeres Erschließungssystem erforderlich ist, **wird dem Wegeausbau der Vorzug gegenüber dem Wegeneubau gegeben.**

Beim hier gezeigten Beispiel wurde direkt neben einer vorhandenen Rückegasse eine neue angelegt.

- Flaches Gelände
- Keine Jungdurchforstung

Bei den Böden im kristallinen Odenwald handelt es sich vorrangig um empfindliche Böden mit Lößlehmauflage (Forsteinrichtung S. 21).

FSC-Richtlinie 5.3 Die Waldbewirtschaftung minimiert Abfälle bei der Holzernte und Aufarbeitung und vermeidet Schäden an sonstigen Waldressourcen.

FSC-Richtlinie 5.3.1.1 Bei der Waldbewirtschaftung werden Fäll- und Rückeschäden, Schäden am gefällten Stamm, Schädigung der Naturverjüngung und des Bodens minimiert.



Überproportional viele Fäll-, Rückeschäden und Schäden am gefällten Stamm.

Richtlinie 6.5.5 Das schonende Befahren der Rückegassen und die schonende Holzbringung wird durch geeignete Arbeitsgeräte, Arbeitsverfahren und Ausrüstung sowie **durch den geeigneten Zeitpunkt des Einsatzes** gewährleistet.

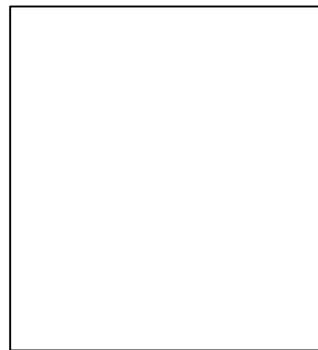
Richtlinie 5.3.1 Geeignete Maßnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, **des Bodens**, der Gewässer und der wildlebenden Tiere werden ergriffen und dokumentiert.



Befahrung mit schweren Harvestern bei völlig durchweichtem Waldboden nach und während lang anhaltender Regenperiode (November/Dezember 2017).

Richtlinie 6.3.13 Für die Erhaltung und Anreicherung eines nachhaltigen Nebeneinanders aller Strukturen und Dimensionen von Biotopbäumen und Totholz ist eine betriebliche Strategie festgelegt und in den Bewirtschaftungsplan integriert. Diese enthält auch Festsetzungen über Biotopbäume, die dauerhaft im Wald verbleiben und ihrer natürlichen Alterung überlassen werden, langfristig wird **ein Orientierungswert von durchschnittlich 10 Biotopbäumen je Hektar** angestrebt.

Richtlinie 6.3.13.3 Biotopbäume mit Ausnahme der in Nadelholzbeständen ausgewählten vereinzelt Laubbäume werden im Zuge forstlicher Maßnahmen markiert. Die Markierung erfolgt spätestens zu Beginn der Zieldurchmesserernte oder ab 2/3 des Umtriebsalters.



Wo sind die anzustrebenden 10 (FSC) bzw. 3 Biotopbäume (von der von der Gemeinde gefordert) pro Hektar?

Bei 3,7 Hektar Waldfläche auf dem Steigerts wurden noch nicht einmal die von der Gemeinde geforderten ausgezeichneten Biotopbäume ausgewiesen.